

Praktikerseminar  
Herrmann & Wiedenmann  
Rechtsanwälte  
30. November 2004


# Steuerfragen und Steuergestaltungen zum Jahreswechsel

Dipl.-Kfm. Jörg Weidinger  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Weidinger & Kollegen  
Theatinerstr. 8  
80333 München  
Tel.: 089/21 11 47-0  
[www.weidinger-collegen.de](http://www.weidinger-collegen.de)

## Gliederung

### 1. Handlungsbedarf aufgrund von Steuerrechtsänderungen

- 1.1. Senkung des Einkommensteuertarifs
- 1.2. Maßnahmen zur Einkünfteverlagerung auf das Jahr 2005
- 1.3. Verlustverrechnung für Einkommensteuerzwecke
- 1.4. Wegfall der Eigenheimzulage
- 1.5. Häusliches Arbeitszimmer
- 1.6. Gestaltung von Zuwendungen
- 1.7. Optimierung der Fünftelregelung zum Jahresende
- 1.8. Sicherstellung der Gewerbesteueranrechnung bei Mitunternehmern und Einzelunternehmern
- 1.9. Inventur zum Ende des Geschäftsjahres
- 1.10. Überentnahmen

- 
- 1.11. Reinvestition von § 6b EStG Rücklagen
  - 1.12. Verjährung zum Jahresende
  - 1.13. Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung für Steuerbescheide von 1999
  - 1.14. Steueramnestie – die gläserne Steuerpflicht ab 2004/2005



## **2. Kapitalanleger betreffende Gestaltungsüberlegungen**

- 2.1. Verlagerung von Einkünften - Stückzinsenmodell
- 2.2. Geplante Zwischengewinnbesteuerung bei Geldmarkt- und Rentenfonds
- 2.3. Steuerbegünstigte Kapitalanlagen
- 2.4. Abschluss von Lebensversicherungen

## **3. Vermieter betreffende Gestaltungsüberlegungen**

- 3.1. Verlagerung der Einkünfte
- 3.2. Verteilung von Erhaltungsaufwendungen
- 3.3. Neuverhandlung von Darlehensverträgen



## **4. Gestaltungsmöglichkeiten bei der Umsatzsteuer**

- 4.1. Die umsatzsteuerliche Behandlung des privat genutzten Firmen-Pkw
- 4.2. Privat mitgenutzte Betriebsgebäude – der große Liquiditätsvorteil!
- 4.3. Rechnungsstellung aus umsatzsteuerlicher Sicht
- 4.4. Vorausgesetzte Angaben in einer Rechnung
- 4.5. Welche Unterlagen können im Jahr 2005 vernichtet werden?

## **5. Investitionszulage**

## **6. Elektronische Datenübertragung**

- 6.1. Elektronische Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer
- 6.2. Elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldungen
- 6.3. Finanzämtern wird Kontenabruf eröffnet

# 1. Handlungsbedarf aufgrund von Steuerrechtsänderungen

## 1.1. Senkung des Einkommensteuertarifs

	VZ 2003	VZ 2004	VZ 2005
Grundfreibetrag	7.235 EUR/ ZV14.470 EUR	7.664 EUR/ ZV15.328 EUR	7.664 EUR/ ZV 15.328 EUR
Eingangssteuersatz	19,9% bis 9.251 EUR	16% bis 12.739 EUR	15% bis 12.739 EUR
Spitzensteuersatz	48,5% ab 55.088 EUR	45% ab 52.152 EUR	42% ab 52.152 EUR

## Die Steuerwirkung bei zusammen veranlagten Ehegatten

Zu versteuern- des Einkommen	Est 2004 / €	Est 2005 / €	Steuerersparnis
20.000,00	834,00	796,00	- 38,00
40.000.,00	5.804,00	5.700,00	- 104,00
60.000,00	11.918,00	11.614,00	- 304,00
80.000,00	19.094,00	18.446,00	- 648,00
100.000,00	27.334,00	26.192,00	- 1.142,00
120.000,00	36.310,00	34.572,00	- 1.738,00

## 1.2. Maßnahmen zur Einkünfteverlagerung auf das Jahr 2005

- Durch **vorgezogene Anschaffung oder Herstellung** von Wirtschaftsgütern
  - Absetzung für Abnutzung nur noch Monatsgenau möglich (pro rata temporis)
  - Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter
  
- Vorziehen anstehender **Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten**, geplanter Beratungen oder Werbemaßnahmen
  
- **Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen** bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern oder Überschusseinkünften mindern Einkünfte 2004
  
- Erwerb **steuerbegünstigter Beteiligungen**
  
- **Stückszinsenmodell**



→ Gewinnminderung durch Ansparabschreibung gem. § 7g EStG

→ Vorteilhaftigkeit der Rücklagenbildung im Spitzensteuersatz auch ohne spätere Investition

max. Rücklage je Betrieb	154.000 €	
Einkommensteuerersparnis in 2004 (45%)	69.300 €	
+ SolZ		<u>3.812 €</u> 73.112 €

Auflösung der Rücklage in 2005	+ 154.000 €	
6% Verzinsung	+ 9.240 €	
Zu versteuern	163.240 €	
Einkommensteuer (42%)		68.560 €
+ SolZ		<u>3.770 €</u> 72.330 €

**Steuerersparnis (ohne Berücksichtigung des Zinsvorteils) 782 €**

1-Jahres-Zinsvorteil (4% v. 73.112€)	2.925 €	
Abzüglich Steuerbelastung (42% zzgl. Solz)	1.296 €	<u>1.629 €</u>
<b>Gesamtvorteil</b>		<b>2.411 €</b>

## → Besondere Vorteilhaftigkeit der 7g EStG-Rücklage bei

### Existenzgründern

- Keine 6%-ige (Straf)-Verzinsung bei fehlender Investition
- Doppelter Jahreshöchstbetrag für Rücklage 307.000 €
- Zwingende Auflösung der Rücklage erst am Ende des 5. auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahres

**Aber:** Steuerpflichtiger muss einen genauen Investitionsplan erstellen.

### 1.3. Verlustverrechnung für Einkommensteuerzwecke

- **Verlustausgleichsbeschränkungen** zwischen verschiedenen Einkunftsarten wurden mit Wirkung ab dem VZ 2004 aufgehoben.
- **Verlustrücktrag** ist auf den **vorangegangenen Veranlagungszeitraum** und auf die Höhe von **511.500 €** ( bei ZV 1.023.000 €) beschränkt, bei Rücktrag nach VZ 2003 ist die Mindestbesteuerung außer Kraft gesetzt.
- Höchstgrenze für den Verlustvortrag auf 1 Mio. € ( bei ZV 2 Mio. €), der darüber hinaus gehende Verlustvortrag kann nur noch in Höhe von 60% von den verbleibenden positiven Einkünften des Folgejahres abgezogen werden.

#### Verlustmanagement:

- Keine **Verlustbildung von über 1 Mio. € (bei ZV 2 Mio. €)**.
- Bereits bestehende Verlustvorträge aus früheren Jahren sind zu berücksichtigen
- Rücktrag nach VAZ 2003 zur Durchbrechung der Mindestbesteuerung

## 1.4. Wegfall der Eigenheimzulage

- Zustimmung vom Bundesrat steht noch aus

### **Tipp:**

- Beginn der Herstellung oder die Anschaffung einer Wohnimmobilie i.S.d. EigZulG in das Jahr 2004 vorziehen
- Erwerb von Wohnungsbaugenossenschaftsanteilen – ermöglicht eine Eigenheimzulage in geringerem Umfang zu erhalten

Allerdings Voraussetzungen beachten!

## 1.5. Häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein „**häusliches Arbeitszimmer**“ sind grundsätzlich vom Abzug als Werbungskosten / Betriebsausgaben ausgeschlossen

**Nicht ausgeschlossen ist der Abzug der Aufwendungen, wenn:**

→ das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet

**Bis zu 1.250,00 € sind abziehbar, wenn:**

→ die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50% der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit beträgt

**oder**

→ Für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

## 1.6. Gestaltung von Zuwendungen

- **Geschenke an Kunden**

- Für **ausschließlich betriebliche Nutzung** beim Kunden

- kein Abzugsverbot, keine Beschränkung **auf einen Höchstbetrag**

- **Sonstige Aufwendungen (auch private Nutzung)**

- nur, wenn deren Wert im Jahr 2004 **35€/Jahr** und Empfänger nicht übersteigt

- Höchstbetrag = Nettobetrag sofern Vorsteuerabzug beim Steuerpflichtigen

- Höchstbetrag = Bruttobetrag sofern kein Vorsteuerabzug

## 1.6. Gestaltung von Zuwendungen

- **Geschenke an Arbeitnehmer**

→ können ohne Begrenzung auf  
einen Höchstbetrag als Betriebsausgaben abgezogen werden

**Aber: Geldgeschenke an Arbeitnehmer sind steuer- und sozialversicherungspflichtig**

- **Gelegenheitsgeschenke (besonderer Anlass)** bleiben im Jahr 2004 als Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von **40 €/pro Anlass** steuer- und sozialversicherungsfrei z.B. Blumen
- **Sachzuwendungen 44 €/Monat** sind auch steuer- und sozialversicherungsfrei z.B. Tankbeleg, Weihnachtsgans

## 1.7. Optimierung der Fünftelregelung zum Jahresende

### **Problem:**

Wer mit seinen laufenden Einkünften den Spitzensteuersatz erreicht, hat keine Vorteile durch die Fünftelregelung.

### **Gestaltung:**

Wer durch Verluste seine laufenden Einkünfte auf null bringt, optimiert die Fünftelregelung. Die Steuerersparnis kann über 100% des Verlustes liegen

**Beispiele: Abfindung, Entschädigung, Nutzungsvergütungen und Zinsen,  
Stock Options und andere Vergütungen für mehrjährige  
Tätigkeiten**



## 1.8. Sicherstellen der Gewerbesteueranrechnung bei Mitunternehmern und Einzelunternehmern

**Grundsatz: GewSt-Zahlungen senken die ESt-Belastung**

**Problem: Anrechnungsüberhänge → diese drohen bei:**

- **Bemessungsgrundlagen-Divergenzen**

- Einkommensteuerliche Verlustsaldierung
- Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen
- gewerbesteuerliche Hinzurechnungen

- **Tariflichen-Divergenzen:**

- Einkommensteuerliche Tarifiermäßigung
- Einkommensteuerermäßigungen (Anrechnung ausl. Steuern)
- einkommensteuerliche Abzüge (Abzug von ausl. Steuern)

## 1.9. Inventur zum Ende des Geschäftsjahres

- Pflicht zur Bestandsaufnahme zum Ende des Wirtschaftsjahres
- Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich **dauernder Wertminderung** vorgenommen werden
- Bestandsaufnahme grundsätzlich am Bilanzstichtag
- Folgende zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:
  - **Zeitnahe Inventur** = 10 Tage vor oder nach dem Bilanzstichtag
  - **Zeitlich verlegte Inventur** = innerhalb der letzten 3 Monate vor oder 2 Monate nach dem Bilanzstichtag ( nicht erlaubt für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können)

## 1.9. Inventur zum Ende des Geschäftsjahres

- **Einlagerungsinventur** = erfolgt die Bestandsaufnahme laufend.
- **Stichproben-Inventurverfahren** = mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben.
- **Festwertverfahren** = Gegenstände, die im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert nur geringen Veränderungen unterliegt. Körperliche Inventur alle drei Jahre.
- **Permanente Inventur** = darauf achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte einmal aufgenommen worden sind.

## 1.9. Inventur zum Ende des Geschäftsjahres

- Die Bestandsaufnahme ist lückenlos und vollständig zu erfassen
- Eine spätere Nachprüfung soll möglich sein
- Bestandsaufnahmelisten nach den räumlich getrennt gelagerten Vorräten gliedern
- Bestandsaufnahmenlisten von den aufnehmenden Personen abzeichnen lassen
- Originalaufzeichnungen und später Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten müssen aufbewahrt werden.
- Fremde Vorräte getrennt lagern
- Forderungen sowie Verbindlichkeiten sind durch Bestandsaufnahme zu erfassen. Entsprechende Saldenlisten sind zu erstellen.



## 1.10. Überentnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung einer Überentnahme bei drohender Nichtabzugsfähigkeit der Schuldzinsen gem. § 4 Abs. 4a EStG.

## 1.11. Reinvestition von § 6b EStG-Rücklagen

→ **Prüfung der Reinvestitionsfristen Mandanten über Folgen fehlender Reinvestitionen erforderlich**

- Nutzung der Rücklage zur Gewinnverlagerung nach 2004 vorteilhaft
- Ablauf der Reinvestitionsfrist beobachten
- Reinvestition in einen geschlossenen Immobilienfonds günstiger als Auflösung der Rücklage
- Mandanteninformationen gnaue dokumentieren
- § 6b EStG bei Anteilsverkäufen nicht vergessen

## 1.11. Reinvestition von § 6b EStG-Rücklagen

- Rücklagen sind gemäß § 6b EStG aus 2000 zum 31.12.2004 (mit Zinszuschlag) aufzulösen, wenn in 2004 keine reinvestitionsfähigen Investitionen erfolgen oder zumindest (bei Gebäudeherstellung) begonnen werden.

## 1.12. Verjährung zum Jahresende

→ Ein Schuldner kann nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist auf die Verjährung seiner Schuld berufen und die Erfüllung des Anspruchs verweigern.

→ **Stichtag: 31.12. eines jeden Jahres**

→ **Regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre**

- z.B. - wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels der Kaufsache
- wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels am Werk
- auf Gewährleistung aus der Erstellung von Software

→ Verjährung von Forderungen tritt nicht ein, wenn sie gehemmt oder neu beginnt.

z.B. - Klageerhebung

- Zustellung Mahnbescheids

- Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisver-

fahrens.



## 1.13. Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung für Steuerbescheide 1999

### Endgültige Rechtskraft:

- Gemäß §164 AO wird der Vorbehalt der Nachprüfung für die Steuerbescheide 1999 aufgehoben, wenn die Abgabe der Steuererklärung im Jahre 2000 erfolgte.
- Überprüfung, ob Bescheidkorrekturen durch positive Rechtssprechungen erforderlich sind.

## 1.14. Steueramnestie

### **Straf- bzw. Bußgeldfreiheit**

Vollständige Erklärung über die Summe unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben von **nicht besteuerten Einnahmen** in den VAZ 1993 – 2002.

<b>Abgabe der Erklärung</b>	
bis zum 31.12.2004	nach 31.12.2004
25%	35%
<b>der erklärten Beträge</b>	

## 1.14. Steueramnestie

- Zahlungsfrist: 10 Tage nach Abgabe der Erklärung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2004 bzw. 31.3.2005
- Zur Sicherung des Steuersatzes von 25% muss die Zahlung bis 31.12.2004 beim Finanzamt eingegangen sein
- Bei Abgabe nach dem 21.12.2004 gilt die 10-Tagesfrist somit nicht
- Ist die Höhe der zu erklärenden Beträge noch nicht vollständig aufgeklärt kann zur Wahrung der Frist eine Erklärung mit großzügig geschätzten und damit überhöhten Beträgen abgegeben werden, die entsprechend zur Pauschalsteuer bis 31.12.2004 gezahlt werden und zugleich ein Einspruch gegen die eingereichte Erklärung eingelegt werden.

## 2. Kapitalanleger betreffende Gestaltungsüberlegungen

### 2.1. Verlagerung von Einkünften - Stückzinsenmodell

- Werbungskosten in das Jahr 2004 vorziehen

#### Stückzinsenmodell:

- Der Verkäufer lässt seinen Zinsanspruch 2004 vergüten
- Der Käufer zahlt den aufgelaufenen Zinsanspruch in 2004 und hat dadurch negative Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Die Zinsen fließen dem Käufer in 2005 zu, somit positive Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Zwar werden die Zinsen an den Käufer in 2005 in voller Höhe versteuert jedoch zu einem geringeren Steuersatz und Steuerverschiebung (= Steuerstundung) nach 2005

#### Achtung:

Wirtschaftliche Betrachtung „Totalgewinn“ keine Fremdfinanzierung!

## 2.2. Geplante Zwischengewinnbesteuerung bei Geldmarkt- u. Rentenfonds

- Bei einem Verkauf von Investmentfonds wird der im Verkaufspreis des Fondsanteils enthaltene Zwischengewinn als Einnahme aus Kapitalvermögen versteuert.
- Andererseits wird beim Kauf eines Investmentfonds der im Kaufpreis des Fondsanteil enthaltene Zwischengewinn als negative Einnahme aus Kapitalvermögen abgezogen

→ Relevant nur bei Geldmarkt- und Rentenfonds

→ Prüfung ob sich im Depot Fondsanteile befinden, bei denen sich nennenswerte Zwischengewinne gesammelt haben

→ Nur möglich jedoch wenn seit dem Kauf der Fondanteile mehr als 12 Monate vergangen sind → Spekulationsfrist bereits abgelaufen!

## 2.2. Geplante Zwischengewinnbesteuerung bei Geldmarkt- u.

### Rentenfonds

- Der Zwischengewinn kann z.B. dadurch steuerfrei realisiert werden, dass die betreffenden Fondsanteile verkauft oder in einen anderen Fonds umgeschichtet werden, bei dem der Zwischengewinn sehr niedrig ist.

### Beachtung:

- Steuerfreie Realisierung durch Umschichtung nur noch bis 31.12.2004
- Kosten mit berücksichtigen
- Offen ob die geplante Besteuerung der Zwischengewinne ab 1.1.2005 tatsächlich realisiert wird
- Mögliche Verrechnung mit Spekulationsverlusten prüfen

## 2.3. Steuerbegünstigte Kapitalanlagen

### 2.3.1. Anlage in Medienfonds (mit echter Kapitalgarantie)

- Damit das Aktivierungsverbot des § 5 Abs. 2 EStG greift, muss der Fonds als auch jeder Anleger die Herstellereigenschaft aufweisen.
- Die Finanzverwaltung überträgt die zur Erbwerbereigenschaft der Anleger eines Immobilienfonds ergangene Rechtsprechung auf die Fondsebene.

### 2.3.2. Anlage in Wertpapierhandelsfonds

→ Möglichkeit der Gewinnverlagerung von 2004 nach 2005 damit die Absenkung des Spitzensteuersatzes ausgenutzt werden kann

➤ **45% - 42% = 3% Differenz + SolZ + KiSt**

→ Erreichung durch Einkauf

➤ Verlust durch Wareneinkauf § 4 Abs. 3 EStG-Rechnung

→ z.B. Euro-Bond Blue Capital II GbR (m.b.H.)  
Active Select Fonds GbR (m.b.H.)  
Löwenfinanz-Dynamic-Fonds I

### 2.3.3. Anlage in Schifffonds

→ Verlustzuweisung in 2004 und Vorteile durch die Tonnagebesteuerung (= geringe Besteuerung) in der Zukunft.

© Weidinger & Kollegen  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Theatinerstr. 8, 80333 München



## 2.3.4. Anlage in Immobilienfonds

### → Denkmal-Afa-Fonds

- nur Maßnahmen, die von der Denkmalbehörde als zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung des Baudenkmals erforderlich bescheinigt werden, sind begünstigt. (Mit Behörde vorher abstimmen)
- Nach Beitritt noch anfallende Modernisierungskosten sind begünstigt (erst kaufen, dann sanieren)

### → Erbbaufonds

- Erbbauzinsen sind sofort abziehbar bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

## 2.4. Abschluss von Lebensversicherungen

- Versicherungsleistungen bleiben in voller Höhe steuerfrei, wenn
  - die Kapitallebensversicherung **bis zum 31.12.2004** abgeschlossen wird und mind. eine Beitragszahlung noch in 2004 geleistet wird
  - die Vertragslaufzeit mind. **12 Jahre beträgt**
  - und gleichmäßige Beiträge **mindestens über einen Zeitraum von 5 Jahren** geleistet werden.
  
- Bei Kapitallebensversicherungen, die **nach dem 31.12.2004** abgeschlossen werden, sind die in der Lebensversicherung erwirtschafteten Erträge in **voller Höhe steuerpflichtig**

### **Ausnahme:**

Hälftige Steuerpflicht, wenn die Auszahlung **nach Vollendung des 60. Lebensjahres** eintritt.

## 2.4. Abschluss von Lebensversicherungen

	Altverträge	Neuverträge
Sonderausgaben- abzug	Im Rahmen der Günstigerprüfung gem. § 10 Abs. 4a EStG n.F. grundsätzlich wie bisher (d.h. 88% im Rahmen der Höchstbeträge)	<b>Kein Sonderausgaben- abzug,</b>
Kapital- auszahlung	Wie bisher <b>steuerfrei</b>	Grundsätzlich <b>voll steuer- pflichtig, hälftige Steuer- pflicht</b> bei Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres

### 3. Vermieter betreffende Gestaltungsüberlegungen

#### 3.1. Verlagerung der Einkünfte

- Vorziehen von Reparaturen in das Jahr 2004
- oder verschieben von Einnahmen

z.B. Einfordern der Nebkostennachzahlung vom Mieter erst im Jahr 2005 (Achtung: Verjährung!)

#### 3.2. Verteilung von Erhaltungsaufwendungen

- Größerer Erhaltungsaufwand der **nach dem 31.12.2003** entsteht, kann gleichmäßig auf 2 bis 5 Jahre verteilt werden
  - wenn das Gebäude nicht zum Betriebsvermögen gehört
- Dadurch kann das Ergebnis aus der Vermietungstätigkeit beeinflusst werden.

### 3.3. Neuverhandlung von Darlehensverträgen

- Disagio 5% voll abzugsfähig in 2004
- Vorfälligkeitsentschädigung beachten, allerdings verhandelbar!
- Aktuell günstige Zinssituation

## 4. Gestaltungsmöglichkeiten bei der Umsatzsteuer

### 4.1. Die umsatzsteuerliche Behandlung des privat genutzten Firmen-Pkw

- Betrieblicher Pkw **nach dem 31.12.2003** angeschafft und auch privat genutzt
  - Die **gesamte Vorsteuer** aus den Anschaffungskosten sowie den **laufenden Kosten** ist **geltend zu machen**.
  - Private Nutzung ist umsatzsteuerpflichtig (1%-Regelung oder Aufzeichnungen der Privatfahrten mit Fahrtenbuch)
- Erfolgte die Anschaffung eines Pkws **nach dem 31.3.1999, aber vor dem 1.1.2004** war die Vorsteuer nur zu 50% berücksichtigt worden.
  - **Wahlrecht** die Vorsteuer zu berichtigen u. nachträglich geltend zu machen

## 4.2. Privat mitgenutzte Betriebsgebäude – der große Liquiditätsvorteil!

- Nach bisheriger Rechtsprechung war der **Vorsteuerabzug** für die private Nutzung von Gebäudeteilen **ausgeschlossen**.
- Nach neuem Urteil des EuGH schließt die **private Mitbenutzung** den **vollen Vorsteuerabzug nicht aus**.
- Andererseits ist die private Nutzung des Gebäudes als sonstige Leistung umsatzsteuerpflichtig (Bemessungsgrundlage derzeit strittig).

### **Tipp:**

- Durch den Vorsteuerabzug kann ein Liquiditätsvorteil erzielt werden
- Möglicher Nachteil  
Entnahme führt zur Umsatzsteuerpflicht  
**z.B.** wenn das Gebäude aus dem unternehmerischen Bereich zur vollständigen privaten Nutzung entnommen wird.

## 4.4. Vorausgesetzte Angaben in einer Rechnung

**Eine Rechnung muss folgende Angaben beinhalten:**

- Firmenbezeichnung korrekt u. vollständig
- Steuer-Nr. bzw. Ust.-Id-Nr.
- Fortlaufende Rechnungs-Nr., Rechnungsausstellungsdatum
- Mengenangaben
- Liefer- bzw. Leistungsdatum
- Nettobetrag und einzelne Steuersätze
- Hinweise auf Rahmenvereinbarungen hinsichtlich Rabatte und Jahresboni
- Hinweis auf steuerbefreite Lieferung oder Leistung
- Hinweise auf Differenzbesteuerung

**Tipp:**

Sofern nicht alle Angaben enthalten sind:

Die Rechnung nicht bezahlen und neu anfordern.



## 4.5. Welche Unterlagen können im Jahr 2005 vernichtet werden?

**Folgende Buchführungsunterlagen können nach dem 31.12.1994 vernichtet werden:**

- Aufzeichnungen aus 1994 und früher.
- Inventare, die bis zum 31.12.1994 aufgestellt worden sind.
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 1994 oder früher aufgestellt worden sind.
- Buchungsbelege aus dem Jahr 1994 oder früher (Belege müssen seit 1998 auch zehn Jahre aufbewahrt werden).
- Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 1998 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 1998 oder früher.

**→ Fristen für die Steuerfestsetzung beachten! Nicht vernichten, wenn sie von Bedeutung sind**

- für eine begonnene Außenprüfung
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlung
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

## 5. Investitionszulagengesetz

### **Begünstigte betriebliche Investitionen**

Zur Vermeidung einer Förderlücke sind vor dem 25.3.2004 begonnene Investitionen noch in diesem Jahr abzuschließen.

### **Ersatzinvestitionen:**

Begünstigte Betriebe werden nach dem 31.12.2004 nicht mehr gefördert. Der Kreis der stärker begünstigten kleinen und mittleren Betriebe wird ab 2005 durch die zusätzliche Kriterien, Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. € sowie den Umstand eingeschränkt, dass mehr als 25% der Anteile nicht von einem Unternehmen gehalten werden dürfen, das nicht selbst ein kleines oder mittleres Unternehmen ist.

**Erstinvestitionen neuer Betriebsgebäude** im „östlichen Randgebiet“ sollen hingegen nach 2004 höher gefördert werden.

**Begünstigte Modernisierungsarbeiten** an privaten Immobilien sind in 2004 abzuschließen, um InvZ beanspruchen zu können.

## 6. Elektronische Datenübermittlung

### 6.1. Elektronische Lohnsteuerbescheinigung für Arbeitnehmer

- Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind ab 2004 verpflichtet die Lohnsteuerbescheinigung spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres elektronisch an das Finanzamt weiterzuleiten. Somit erstmals zum 28. Februar 2005.
- Die übermittelten Daten werden den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eines Steuerpflichtigen zugeordnet.  
Diese Zuordnung und Übernahme auf Grund einer Steuererklärung erfolgt bundesweit unabhängig von der Steuernummer des Steuerpflichtigen derzeit über das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal electronic Taxpayer Identification Number (eTIN).
- Die eTin und die übermittelten Daten werden dem Arbeitnehmer auf einem Papierausdruck nach dem Mustervordruck ausgehändigt.

## 6.2. Elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldungen

- Umsatzsteuervoranmeldungen sind ab dem 31.12.2004 nur noch auf elektronischem Weg dem Finanzamt zu übermitteln (Elster).
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Voranmeldung noch in herkömmlicher Form abgegeben werden.  
Z.B. wenn der Unternehmer nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt.

### 6.3. Finanzämtern wird Kontenabruf eröffnet

- Finanzämter können **ab dem 1.4.2005 (Ende der Steueramnestie)** über das Bundesamt für Finanzen bei den Kreditinstituten einzelne Kontoinformationen abrufen.
  
- **Kontenabruf wird ermöglicht** wenn,
  - die Daten für die Steuerfestsetzung erforderlich sind und
  - ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel geführt hat.
  
- Die Finanzämter sind befugt, die so erlangten Erkenntnisse auch anderen Behörden zugänglich zu machen.

# Ausblick

## → Erbschaftsteuergesetz


- Ungleichmäßigkeit der Besteuerung von Immobilien und Betriebsvermögen im Vergleich zu sonstigen Übertragungen

## → Staatskassen sind leer!

## → Steuergesetze werden immer komplizierter und undurchschaubarer

## → Rechtssprechungen sind im Finanzwesen immer gefragter

## → Vertrauensschutz, Rechtsschutz, Rückwirkungsversteuerungen bei gesetzlichen Neuregelungen sind mehr und mehr Themen der Gerichte → Bedeutung der EuGH-Urteile nehmen zu



**Bei den angesprochenen Themen handelt es sich um allgemeine Gestaltungsempfehlungen, die keine Einzelberatung durch einen Steuerberater ersetzen können.**

**Haftungsausschluss:**

**Das Skript wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit übernommen werden.**